







- **Abgassachmangel – angemessene Frist zur Nacherfüllung erforderlich**  
OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 05.05.2017, AZ: 6 U 46/17

### Hintergrund

In diesem Verfahren war durch ein Schreiben des Herstellers (VW AG) selbst ersichtlich, dass diese Bereitschaft zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- bzw. Nachbesserungsarbeiten zeigt.

Das erstinstanzliche Gericht (LG Oldenburg, AZ: 13 O 2050/16) hatte die Klage wegen einer fehlenden angemessenen Fristsetzung bzw. Nachfristsetzung zur Nacherfüllung abgewiesen.

### Aussage

Das OLG Oldenburg weist in seinem Beschluss vom 05.05.2017 den Kläger darauf hin, dass seine Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat und führt in aller Kürze wörtlich aus:

*„Das Landgericht hat zu Recht offengelassen, ob überhaupt ein Mangel vorliegt, da die Rücktrittserklärung des Klägers jedenfalls deshalb unwirksam ist, weil der Kläger der Beklagten keine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Der Kläger hat der Beklagten eine Frist von etwa zwei Wochen eingeräumt, um die von ihm als Mängel angesehenen Probleme zu beseitigen. Diese Frist war, wie das Landgericht richtig festgestellt hat, unter den gegebenen Umständen zu kurz. Es mag durchaus sein, dass eine Mängelbeseitigungsfrist von zwei Wochen in vielen Fällen ausreicht und dem Nachbesserungspflichtigen zuzumuten ist. Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist sind aber immer die Umstände des Einzelfalls in den Blick zu nehmen. Es ist hier jedoch nicht so, dass nur das Fahrzeug des Klägers umzurüsten ist, sondern eine sehr große Zahl von Fahrzeugen bundesweit und gegebenenfalls auch darüber hinaus. Letztlich handelt es sich bei dem Diesel-Skandal um ein Problem von globalen Ausmaßen. Dieser Einsicht verschließt sich der Kläger weiterhin.*

*Es verhält sich gerade nicht so, dass die Beklagte oder der hinter ihr stehende VW-Konzern die Nachbesserung verweigert. Vielmehr hat der Kläger selbst ein Schreiben der VW AG aus dem Februar 2017 vorgelegt, aus dem sich die Bereitschaft zur Vornahme der erforderlichen Reparaturarbeiten ergibt. Es ist allgemein bekannt, dass die Umrüstung der Fahrzeuge auf Grund des sogenannten VW-Skandals nicht nur einzelne Fahrzeuge, sondern eine große Anzahl von Diesel-Pkw betrifft. Ebenso allgemein bekannt ist auch, dass der VW-Konzern in Abstimmung mit dem Kraftfahrtbundesamt die Nachrüstung der Pkw vornimmt. Das kann angesichts der Zahl der nachzurüstenden Fahrzeuge überall gleichzeitig und gewissermaßen auf Zuruf geschehen. Dass der einzelne Nachrüstungsvorgang nur etwa eine Stunde in Anspruch nimmt, bedeutet dementsprechend nicht, dass die Nachbesserung ohne weiteres sofort vorgenommen werden kann. Unter diesen allgemein bekannten Umständen ist eine Nachbesserungsfrist von nur zwei Wochen viel zu kurz bemessen, ohne dass hier entschieden werden müsste, welche Frist hier angemessen gewesen wäre.*

*Wie das Landgericht ebenfalls richtig erkannt hat, hat sich der Kläger durch die Kündigungserklärung zwei Tage nach Ablauf der von ihm gesetzten –zu kurzen- Frist um die Möglichkeit gebracht, nach Ablauf einer angemessenen Frist, in die sich die zu kurze Frist umgewandelt hätte (vgl. dazu Palandt-Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, § 281 Rn. 10 m.w.N.), den Rücktritt zu erklären.*

*Mit diesen Kernargumenten der angefochtenen Entscheidung setzt sich die Berufung nicht auseinander. Worüber bei dieser Sachlage ein Sachverständigengutachten einzuholen sein soll, ist unerfindlich.*

*Ob eine Gewährleistungshaftung der Beklagten auch unter Berücksichtigung der im Vertrag vorgesehenen Einschränkung besteht, kann der Senat offenlassen.“*

### Praxis

Das OLG Oldenburg geht eindeutig davon aus, dass jedenfalls eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen ist, bevor der Rücktritt erklärt wird.

- **LG Köln stärkt Position des Kfz-Sachverständigen in Honorarauseinandersetzungen**

LG Köln, Urteil vom 13.12.2017, AZ: 9 S 146/17

### Hintergrund

In einem Berufungsverfahren hat das LG Köln sehr dezidiert Stellung genommen zu den Kriterien für die Bewertung der Angemessenheit des Kfz-Sachverständigenhonorars.

### Aussage

Zuerst einmal stellt das LG Köln grundsätzlich klar, dass der Geschädigte einen Sachverständigen seiner Wahl beauftragen darf und von dem Unfallverursacher bzw. dessen Versicherung den Ersatz der hierfür objektiv erforderlichen Kosten verlangen darf.

Dabei stellt sich das LG Köln ganz bewusst auf den Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten ab. Nur was dieser idealtypische Geschädigte für die Behebung des Schadens als zweckmäßig und erforderlich ansehen darf, ist auch erstattungsfähig.

Wie bereits der BGH ausgeführt hatte, wiederholt auch das LG Köln, dass nach diesen Grundsätzen den Geschädigten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes eine gewisse Plausibilitätskontrolle trifft.

In diesem Zusammenhang vertritt es die Auffassung, dass die BFSK-Honorarbefragung 2015 eine zulässige Schätzgrundlage für die Prüfung der Angemessenheit des Honorars darstellt. Dabei stellt das LG Köln im Wesentlichen auf den Korridorwert HB V ab – also dem Honorarbereich, in dem zwischen 50% und 60% der BFSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen und das insoweit als Durchschnitt angesehen werden kann.

Auch die von der Versicherung vorgenommene Kürzung der Fotokosten auf 1,00 € je CD-ROM hält das Gericht für abwegig. Ausdrücklich bestätigt das LG Köln den Ansatz der BFSK-Honorarbefragung, bezüglich der Nebenkosten im Wesentlichen auf das JVEG abzustellen. In diesem Zusammenhang verweist es zutreffend auch auf die BGH-Entscheidung vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15).

Das LG Köln bestätigt, dass die Telekommunikationspauschale nicht nur nicht zu beanstanden, sondern ausdrücklich zweckmäßig sei. Der hierfür berechnete Betrag in Höhe von 15,00 € ist nicht übersetzt.

### Praxis

Leider ist nicht zu erwarten, dass die willkürlichen und völlig unmotivierten Kürzungen einiger Versicherer im Hinblick auf das Sachverständigenhonorar, das sich an der BFSK-Honorarbefragung orientiert, eingestellt werden.

Nichtsdestotrotz ist mit dieser Entscheidung für den Ballungsraum Köln eine wichtige Klarstellung erfolgt, die den qualifizierten Sachverständigen, die im Rahmen der BFSK-Honorarbefragung abrechnen, helfen wird.

**Das Protokoll der mündlichen Verhandlung kann bei Interesse hier angefordert werden.**

- **Mietwagenkosten nach dem gewichteten Mittel (Modus) des Schwacke-Automietpreisspiegels**

AG Pirmasens, Urteil vom 27.11.2017, AZ: 2 C 10/17

### Hintergrund

Gegenstand des Verfahrens war eine Mietwagenrechnung, die der Geschädigte nach unverschuldetem Verkehrsunfall vom Haftpflichtversicherer des Schädigers ersetzt verlangte.

Der Haftpflichtversicherer hatte bestritten, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel heranzuziehen war. Er ging von der alleinigen Anwendung des Fraunhofer-Mietpreisspiegels aus.

### Aussage

Nach den Entscheidungsgründen des AG Pirmasens gehören auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zu dem ersatzfähigen Schaden.

Hinsichtlich der Höhe ist dem Tatrichter bei der Schätzung des erforderlichen Geldbetrages gemäß § 287 ZPO Ermessen eingeräumt. Das Gericht legt der Schätzung den Schwacke-Automietpreisspiegel zugrunde, um das gewichtete Mittel (Modus) des sogenannten Normaltarifs (Tarif für Selbstzahler) zu ermitteln.

Weiter führt das AG Pirmasens aus:

*„2. Der Kläger hat nicht gegen die ihn treffende Schadensminderungspflicht aus § 254 II 1 BGB verstoßen. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein Geschädigter grundsätzlich darauf verwiesen werden, ein Ersatzfahrzeug zu einem günstigeren Tarif anzumieten, wenn ihm dieser Tarif in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich war, sodass die Anmietung zu einem höheren Tarif gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 II 1 BGB verstieße (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2016, Az.: VI ZR 563/15 sowie BGH, Urteil vom 01.06.2010, Az.: VI ZR 316/09). In diesem Zusammenhang kann auch das Angebot eines Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten, ihm eine günstige Anmietungsmöglichkeit zu vermitteln, beachtlich sein.*

*Ein solches, konkretes Angebot des Haftpflichtversicherers, hier der Beklagten, kann jedoch vorliegend auch nach dem Vortrag der Beklagten nicht festgestellt werden.*

*Die Angaben in dem Schreiben der Beklagten vom 11.10.2016 an den Geschädigten, die weitere Aktivitäten des Geschädigten erfordert hätten, genügen diesen Anforderungen nicht. Denn in dem Schreiben werden keinerlei konkrete Anmietmöglichkeiten für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges angegeben. Es wird lediglich auf allgemeine, überregionale, teilweise so genannte 0800er Telefonnummern von Mietwagenfirmen verwiesen, ohne auf konkrete Verfügbarkeit, konkrete Anmietstationen oder konkrete Gesamtpreise Bezug zu nehmen.*

*Soweit die Beklagte diesbezüglich weiter vorträgt, die Beklagte habe mit der Ehefrau des Klägers am 11.10.2016 telefoniert und ihr ein konkretes Angebot zur Direktvermittlung eines Mietwagens unterbreitet, fehlt es insofern bereits an substantiiertem Vortrag, bei welchem Autovermieter konkret zu welchem Gesamtpreis ein Ersatzfahrzeug hätte angemietet werden können.“*

### Praxis

Das AG Pirmasens entscheidet sich nicht nur für den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage, sondern stellt auch relativ hohe Anforderungen, wenn sich die Versicherung darauf berufen will, dem Geschädigten vor Anmietung günstigere Anmietmöglichkeiten benannt zu haben. Diese müssen an konkreten Anmietstationen

tatsächlich verfügbar sein, es müssen konkrete Gesamtpreise genannt werden, um einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflichten auf Geschädigtenseite zu begründen. Allgemeine Hinweise auf möglicherweise günstigere Anmietkonditionen reichen nicht aus.

**Eingereicht von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht), Pirmasens**

- **Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind im Rahmen der Vollkaskoversicherung zu erstatten, wenn es sich um „erforderliche Kosten“ handelt**

AG Rheine, Urteil vom 13.10.2017, AZ: 14 C 132/17

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Verbringungskosten in Höhe von 61,61 €. Die Klägerin (Reparaturwerkstatt ohne eigenen Lackierbetrieb) hatte ein verunfalltes Fahrzeug repariert. Dabei war eine Nachlackierung erforderlich, die in einer fremden Lackierwerkstatt durchgeführt wurde.

Auf die für die Verbringung in Rechnung gestellten 141,61 € regulierte die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich einen Pauschalbetrag in Höhe von 80,00 €. Gemäß Ziffer A.2.6.2 AKB ist die Beklagte verpflichtet, bei Reparatur des Fahrzeugs die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu übernehmen, wenn der Versicherte dies durch eine Rechnung nachweist.

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht den restlichen Zahlungsanspruch aus der Vollkaskoversicherung.

## Aussage

Das AG Rheine hielt die Klage für vollumfänglich begründet und führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass das Bestreiten der Beklagten des Arbeitsaufwandes von einer Stunde für die Verbringung zum Lackierer keinen Erfolg habe. Die Klägerin hatte konkret dargelegt, wie sich ihr Arbeitsaufwand von einer Stunde zusammensetzt. Diesen Kostenaufwand hielt das Gericht auch für nachvollziehbar.

Zudem kommt es auch nur darauf an, ob der Aufwand als erforderlich anzusehen war. Als erforderlich sind nach der ständigen Rechtsprechung des BGH diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Es kommt daher lediglich darauf an, dass der Versicherungsnehmer den Aufwand zur Schadenbeseitigung in vernünftigen Grenzen hält.

Im Rahmen der subjektiven Schadenbetrachtung darf sich der Geschädigte daher damit begnügen, eine in seiner Nähe ohne Weiteres erreichbare Werkstatt zu beauftragen. Er muss keine Marktforschung nach dem kostengünstigsten Reparaturbetrieb betreiben.

Der Versicherungsnehmer genügt weiter seiner Darlegungslast zur Schadenhöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung. Die Rechnungshöhe bildet dann im Rahmen der Schadensschätzung ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages.

Ein einfaches Bestreiten reicht grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenhöhe in Frage zu stellen. Es müssten vielmehr konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Klägerin Preise verlangt, die deutlich über den ortsüblichen Preisen liegen und damit dem Versicherungsnehmer als überzogen hätten ins Auge springen müssen. Dies ist bei Überführungskosten in Höhe von 119,00 € netto jedoch nicht der Fall.

## Praxis

Das Urteil zeigt, dass das pauschale Bestreiten des erforderlichen Aufwands im Rahmen der Verbringung insbesondere dann keinen Erfolg hat, wenn die Reparaturwerkstatt bereits konkret dargelegt hat, wie sich der Arbeitsaufwand zusammengesetzt hat.

Das Urteil zeigt auch, dass die schadenrechtlichen Grundsätze auf die Vertragsklauseln in den AKB bei der Ermittlung der „erforderlichen Kosten“ entsprechend anzuwenden sind.